

Abmeldung vom Religionsunterricht

Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn nach §124 Abs.2 Satz 3 NSchG zum _____

vom Religionsunterricht ab.

Name, Vorname des Kindes

geb.

Klasse

Straße

Wohnort

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter

Nordhorn, den

Unterschriften

Die Befreiung vom Religionsunterricht wurde der Schulleitung zur Kenntnis gegeben.

Schulleitung

Hinweise:

Laut Erlass (RdErl. D. MK v. 10.05.2011) soll die Abmeldung nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.

Rechtskräftig wird die Befreiung folglich immer erst zum jeweils neu beginnenden Schulhalbjahr.

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann widerrufen werden.

Was geschieht mit den Kindern, die nicht mehr am RU teilnehmen?

Die Schule verfügt nicht über zusätzliche Angebote (Lehrerstunden sowie parallel-laufenden Lehrveranstaltungen). Die Eltern werden angehalten, ihren Kindern sinnvolle Beschäftigungen zu organisieren. Es findet in diesen Stunden in der Regel keine von der Schule organisierte (zusätzliche) Förderung statt.

Die Schülerinnen und Schüler verbleiben nach der Abmeldung während des Religionsunterrichts im Klassenraum (ev. auch im Gruppenraum) und arbeiten dort ruhig und selbstständig, um den Religionsunterricht nicht zu stören. Sie dürfen während dieser Zeit das Schulgelände nicht verlassen.

Sollte der Verbleib der freigestellten Schülerin/des freigestellten Schülers im Klassenraum von den Eltern abgelehnt werden, so muss die Schülerin/der Schüler in einen anderen Klassenraum gehen, in dem kein Religionsunterricht stattfindet.

Die vom RU freigestellte Schülerin/der vom RU freigestellte Schüler hat sich an den Ordnungsrahmen der jeweiligen Klassengemeinschaft zu halten.